

Satzung der Gemeinde Ganderkesee
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) sowie § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 2. und 3. erfasst;
2. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Nachstehend werden Spielgeräte und Musikautomaten auch zusammen „Spielgeräte“ genannt;
3. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (auch Personalcomputer) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind der Betrieb von Spielgeräten

1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
4. die nach ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billard, Darts).

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 dieser Satzung aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 dieser Satzung.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes i.S. von § 1 dieser Satzung an einem der dort genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Erhebungsform / Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Es errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (einschließlich der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld;
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Der Steuersatz bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Spielgerät bei
 - a) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Spielgeräte zu Buchstaben c) und e) 84,00 EURO
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellorten aufgestellt sind, mit Ausnahme der Spielgeräte zu Buchstaben c) und e)
 - bei bis zu 3 aufgestellten Spielgeräten 15,00 EURO
 - für jedes weitere Spielgerät 43,00 EURO
 - c) Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 EURO
 - d) Spielgeräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token, Jetons oder ähnlichen Spiel- oder Wertmarken bespielt werden können 30,00 EURO
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EURO
 - (f) Musikautomaten
 - die in Spielhallen aufgestellt sind 20,00 EURO
 - die an anderen Aufstellorten aufgestellt sind 10,00 EURO
- (3) Die Voraussetzungen für die Erhebung einer erhöhten Steuer gem. vorstehend Abs. (2) Buchstabe c) sind insbesondere als gegeben anzusehen, wenn ein auf dem Spielgerät installiertes Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdeten Medien aufgenommen wurde.

§ 7 Erhebungszeitraum / Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Ablesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesungszeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.

Der Steuererklärung i. S. des Absatzes 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird hierfür die festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Gemeindekasse Ganderkesee zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 dieser Satzung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Spielgerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Zugangs der Anzeige bei der Gemeinde.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuererstattbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Aufstell- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerschuldner, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Steuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwoh-

nermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerschuldnerin / den Steuerschuldner nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Steuerschuldnerin / denselben Steuerschuldner betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11. Dezember 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Ganderkesee, den 16.12.2011


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) sowie § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 18.07.2013 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ganderkesee, den 16.12.2013


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 4 Gesetz vom 12.11.2015 (GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ganderkesee, den 11.12.2015


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher zu entrichtenden Steuer oder zu einer Steuervergütung, so gilt Satz 2 erst, wenn die Gemeinde zustimmt. Die Zustimmung bedarf keiner Form.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Ganderkesee, den 04.10.2016


Alice Gerken
Bürgermeisterin

